

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte

- (1) Die Stadt Reutlingen betreibt die Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Unterkünfte zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sind die von der Stadt Reutlingen hierzu gemeinsam bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Diese werden teilweise in Form von Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, welche obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befinden und/oder die erkennbar nicht in der Lage sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, sowie den nach § 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (FlüAG) dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – im Rahmen der Anschlussunterbringung zugeteilten Flüchtlingen und deren Familienangehörige, die nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 1. wer ohne Unterkunft ist,
 2. wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 3. wer sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotfalllage befindet,
 4. wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist
 5. wer erkennbar nicht in der Lage ist, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (5) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 1. wer freiwillig ohne Unterkunft ist und/oder
 2. wer sich als Minderjährige/-r dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Bestimmungen über die Benutzung der Unterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auch in örtlicher Hinsicht, oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe (z. B. Einzelzimmer) besteht nicht. Räume können zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen werden. Benutzer/-innen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft oder in einem gemeinsam zu nutzenden Raum untergebracht werden. Sie müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten einziehen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Personen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Einweisungsverfügung. Die Benutzung kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Mit der Annahme der Unterbringung erkennt der/die Benutzer/-in die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 3 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, indem der/die Benutzer/-in die zugeteilte Unterkunft bezieht oder aufgrund der Einweisungsverfügung beziehen könnte. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Der/Die Benutzer/-in hat die Aufgabe und Pflicht, sich selbst um eine ausreichende Wohnungsversorgung zu bemühen, um die Dauer der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu begrenzen. Entsprechende Nachweise über die Bemühungen sind nach Aufforderung vorzulegen.
- (3) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/-in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht. Gleiches gilt für den Fall, dass der/die Benutzer/-in die zugeteilte Unterkunft nicht mehr bewohnt oder für andere Zwecke, wie bspw. die Lagerung seines/ihrer Hausrates, verwendet.
- (4) Weitere Gründe für eine Beendigung oder Widerrufung des Nutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn:
 1. die Unterkunft im Zusammenhang mit Abbruch-, Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
 2. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Reutlingen – Sozialamt – und dem Dritten beendet wird;
 3. die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte;
 4. keine Obdachlosigkeit mehr besteht;
 5. der/die Benutzer/-in Anlass zu Konflikten gibt, welche zur Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern/-bewohnerinnen und/oder Nachbarn/Nachbarinnen führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können;

6. wiederholt vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde;
7. die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der/die Benutzer/-in über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der/die Benutzer/-in trotz Aufforderung verweigert, über seine/ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen;
8. der/die Benutzer/-in die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt.

~~9.—der/die Benutzer/in es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen.~~

- (5) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – oder durch den Auszug des Benutzers/der Benutzerin. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.

§ 4 Ärztliche Untersuchungen und **Ungeziefer Schädling**sfreiheit

- (1) Der/Die Benutzer/-in hat dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – entsprechend dem Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme, alternativ unverzüglich nach Aufnahme, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihm/ihr und allen Haushaltsangehörigen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als 6 Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme nicht länger als 12 Monate.
- (2) Der/Die Benutzer/-in hat dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – entsprechend dem Infektionsschutzgesetz vor Aufnahme, spätestens jedoch bis zu 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass bei ihm/ihr und allen Haushaltsangehörigen ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation keine Impfung vorgenommen werden kann. Bei Zweifel an der Echtheit kann das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.
- (3) Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – kann darüber hinaus, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer/-innen, z. B. durch sonstige ansteckende Krankheiten, in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (4) Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – kann darauf bestehen **die Aufnahme davon abhängig machen**, dass sowohl die aufzunehmende Person und ihre Haushaltsangehörigen als auch deren Hausrat **ungezieferfrei bei Aufnahme frei von tierischen Schädlingen (z. B. Läuse, Wanzen, Milben oder auch Ratten und Mäusen)** ist. Im Zweifelsfall kann das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden.
- (5) Leidet ein/-e Benutzer/-in oder dessen/deren Haushaltsangehörige an übertragbaren Krankheiten oder kann er/sie solche übertragen, ohne selbst krank zu sein (Ausscheider), insbesondere an meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, oder ist er/sie oder ein/-e Haushaltsangehörige/-r oder sein/ihr Hausrat von **tierischen Schädlingen Ungeziefer** befallen, hat der/die Benutzer/-in die Leitung der Unterkunft unverzüglich zu unterrichten.

Entsteht während der Benutzung der Unterkunft bei den verantwortlichen Mitarbeitenden des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Verdacht, dass ein/-e Benutzer/-in oder dessen/deren Haushaltsangehörige an einer solchen ansteckenden Krankheit leidet oder diese übertragen kann oder dass er/sie oder dessen/deren Haushaltsangehörige oder sein/ihr Hausrat von **tierischen Schädlingen Ungeziefer** befallen ist, so hat der/die Benutzer/-in auf Verlangen des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – sich unverzüglich ärztlich untersuchen zu lassen und durch ein ärztliches Zeugnis den Nachweis zu erbringen, dass von ihm/ihr oder dessen/deren Haushaltsangehörige eine Infektionsgefahr oder Gefahr zur Übertragung von **tierischen Schädlingen Ungeziefer** für die anderen Benutzer/-innen der Unterkunft nicht ausgeht. Dasselbe gilt im Fall von § 4 Abs. 5 Satz 1.

§ 5 Benutzung der überlassenen Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dem/Der Benutzer/-in ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet,
 1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
 2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten;
 3. für wirtschaftliche, politische, religiöse oder weltanschauliche Zwecke zu werben;
 4. ein Tier zu halten;
 5. eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel zu fertigen bzw. fertigen zu lassen;
 6. Altmaterial oder leicht entzündliche Stoffe jeglicher Art in den Unterkünften sowie auf den dazugehörigen Flächen zu lagern.Über Ausnahmen entscheidet das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – im Einzelfall.
- (2) Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von dem/der Benutzer/-in zu unterschreiben.
- (3) Mit Rücksicht auf die besondere Zweckbestimmung der Unterkunft, die Gesamtheit der Bewohner/-innen und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude bedarf der/die Benutzer/-in der schriftlichen Zustimmung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde –, wenn er/sie:
 1. im Haus oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellflächen ein Kraftfahrzeug (auch Moped oder Mofa) abstellen will;
 2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör vornehmen will;
 3. Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringen möchte;

4. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 5. in die ihm/ihr zugeteilte Unterkunft Dritte aufnehmen will, es sei denn es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von kurzer Dauer (Besuch von nicht mehr als 2 Nächten). In jedem Fall dürfen jedoch keine Haus- und Zimmerschlüssel Dritten überlassen werden.
- (4) Im Übrigen ist der/die Benutzer/-in verpflichtet, das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Unterkunft zu unterrichten.
 - (5) Die Zustimmung zu den Ausnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 dieses Paragraphen kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Reutlingen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freigestellt wird.
 - (6) Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner/-innen oder die Nachbarschaft belästigt oder Handlungen der Zustimmung oder dem Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke und Unterkünfte entgegenstehen.
 - (7) Von den Benutzern/Benutzerinnen ohne Zustimmung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – vorgenommene Änderungen an den Räumlichkeiten und deren Zubehör kann die Stadt Reutlingen – Sozialamt/Obdachlosenbehörde – im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Benutzer/-innen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Gleiches gilt für die Entfernung von unerlaubten Fahrzeugen von den Grundstücken der Unterkünfte.
 - (8) Die Beauftragten des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – haben das Recht, **die Unterkünfte nach Voranmeldung, in der Regel 12 Stunden vorher, in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu betreten und zu besichtigen.** Sie haben sich dabei gegenüber dem/der Benutzer/-in auf deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit auch ohne Ankündigung betreten werden. Zu diesem Zweck hält sich die Stadt Reutlingen einen Schlüssel für die Unterkunft vor.
 - (9) Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.
 - (10) Im Übrigen gilt die Hausordnung.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der/Die Benutzer/-in verpflichtet sich, die Unterkunft und die zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er/Sie hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft zu sorgen. Dem/Der Nutzer/-in überantwortete Schlüssel hat diese/-r sorgfältig aufzubewahren und deren Verlust schnellstmöglich zu melden.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Reutlingen unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Wird in den Unterkünften ein Befall mit **tierischen Schädlingen Ungeziefer** festgestellt, ist dieser Befall von den Benutzern/Benutzerinnen der Unterkünfte sofort dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – mitzuteilen. Die Benutzer/-innen müssen eine **SchädlingsUngeziefer**bekämpfung dulden und sind verpflichtet, an der Beseitigung **der tierischen Schädlinge des Ungeziefers** im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Für die Dauer der **SchädlingsUngeziefer**bekämpfung kann die Nutzung der Unterkünfte eingeschränkt werden. Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – ist nicht verpflichtet, Ersatzwohnraum bereitzustellen.
- (4) Müssen die Unterkünfte wegen der schmutzigen und hygienischen Zustände auf Veranlassung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – gereinigt werden, tragen die dafür verantwortlichen Benutzer/-innen die entstehenden Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen. Hat das Verhalten und die Lebensweise der Benutzer/-innen in den Unterkünften eine **SchädlingsUngeziefer**bekämpfung erforderlich gemacht, tragen die verantwortlichen Personen die dadurch entstehenden Kosten.
- (5) Der/Die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die zugeteilte Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet er/sie auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Reutlingen auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen lassen (Ersatzvornahme).
- (6) Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – wird die in § 1 genannten Gebäude und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der/Die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Reutlingen zu beseitigen.

§ 7 Räum- und Streupflicht

Dem/Der Benutzer/-in obliegt die Räum- und Streupflicht nach der städtischen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Fassung. Näheres regelt die jeweilige Hausordnung.

§ 8 Hausordnungen

- (1) Der/Die Benutzer/-in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Unterkunft kann das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – besondere Hausordnungen erlassen, mit welchen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume sowie gegebenenfalls zu beachtende Besonderheiten geregelt werden. In diesem Falle wird der Einweisung eine entsprechende Hausordnung beigelegt und/oder in der entsprechenden Unterkunft zum Aushang gebracht. Die jeweils gültige Hausordnung ist von den Benutzern/Benutzerinnen zu beachten.
- (3) Vernachlässigt der/die Benutzer/-in die **ihnen** ihm/ihr nach der Hausordnung obliegenden Pflichten, so kann das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – diese Pflichten von einem Dritten auf Kosten des/der säumigen Benutzers/Benutzerin ausführen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist jede Tätigkeit zu unterlassen, die geeignet ist, die Nachtruhe anderer zu stören.

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in, sein/ihr gesetzliche/-r Vertreter/-in oder sein Erbe die Unterkunft auf eigene Kosten vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer/von der Benutzerin selbst beschafften, sind dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – zu übergeben. Der/Die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er/sie entfernen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Hat der/die Benutzer/-in bauliche Veränderungen in oder an der Unterkunft vorgenommen oder sie mit Einrichtungen versehen, ist er/sie auf Verlangen des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – verpflichtet, bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Kommt der/die Benutzer/-in einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin die erforderlichen Maßnahmen veranlassen (Ersatzvornahme).
- (3) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in oder seine/ihre Erben die Unterkunft unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – kann zurückgelassene Sachen auf Kosten der bisherigen Benutzer/-innen räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht binnen einer Frist von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird in der Regel vermutet, dass der/die Benutzer/-in das Eigentum daran aufgegeben hat. Sofern sie noch verwertbar sind, werden sie durch das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der/Die Benutzer/-in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für alle Schäden, die er/sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Er/Sie haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Haftung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde –, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (Amtshaftung).
- (3) Für Schäden, die sich der/die Benutzer/-in einer Unterkunft bzw. deren Besucher/-innen selbst oder gegenseitig zufügen, übernimmt das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – keine Haftung.

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer/-in

- (1) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere in Verbindung stehende Personen (z. B. Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerschaften oder eheähnliche Gemeinschaften) gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen, welche sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben, als Gesamtschuldner, soweit eine Gesamtschuldnerschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzer/-innen abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer/Jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder dem Verhalten von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 12 Umsetzung in eine andere Unterkunft

Das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen um den Einrichtungszweck nach § 1 Abs. 3 zu gewährleisten. Der/Die Benutzer/-in kann deshalb ohne seine/ihre Einwilligung in eine andere Unterkunft mit Verfügung umgesetzt werden, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen geboten ist. Dies ist in der Regel insbesondere dann der Fall, wenn:

1. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Belegungsfähigkeit der Unterkünfte angeordnet werden;
2. unvorhergesehene städtische Belange, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, eintreten;
3. die Unterkunft nach Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen unterbelegt ist. Dies ist dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – unverzüglich mitzuteilen.
4. nicht eingewiesene Personen ohne vorherige Genehmigung des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – in die Unterkunft aufgenommen wurden;
5. Gründe entsprechend der Regelungen des § 3 Abs. 3 und 4 vorliegen.

§ 13 Verwaltungszwang

- (1) Räumt ein/eine Benutzer/-in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Beendigungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 5 S. 1).
- (2) Die Durchführung einer Ersatzvornahme ist durch das Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – unter Festsetzung einer angemessenen Frist und mit Rechtsbehelfsbelehrung vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Rückständige Benutzungsgebühren und Nebenkosten, Schadensersatzansprüche und Kosten einer Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 14

Anwendung auf gemeindeeigene und angemietete Wohnräume

Die Bestimmungen dieser Satzung finden entsprechend Anwendung auf Benutzungsverhältnisse über gemeindeeigene und angemietete Wohnräume, die nicht der ständigen Unterbringung von Obdachlosen gewidmet sind, im Einzelfall jedoch vom Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – für diesen Zweck in Anspruch genommen werden.

III. Bestimmungen über die Gebührenerhebung

§ 15

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zugewiesenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die die Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen. Im Falle von Minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Personen sind die Personensorgeberechtigten bzw. die mit der Betreuung beauftragten Personen Schuldner der Gebühren.
- (3) Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Reutlingen schriftlich übernehmen.

§ 16

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der dem Benutzer/der Benutzerin überlassene Bettplatz der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Wird eine Unterkunft oder Teile einer Unterkunft von mehreren Personen benutzt, so wird dieser Teil der Wohnfläche gleichmäßig auf die Benutzer/-innen aufgeteilt und zur selbstständig benutzten Wohnfläche dazugerechnet.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die einzelnen Unterkünfte richtet sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung. Anlage 1 zu § 16 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Beim Errechnen der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt.

§ 17

Entstehung der Gebührensschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgelegten Zeitpunkt des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Rückgabe bzw. Räumung entsprechend § 9.
- (2) Die Gebührensschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührensschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 18 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird monatlich im Voraus am ersten Tag eines jeden Kalendermonats oder zu Beginn der Nutzung, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 S. 2 und 3.
- (3) Änderungen, die zu einer Neufestsetzung, Erhöhung oder Reduzierung der Gebühr führen, werden durch eine Änderungsverfügung mitgeteilt und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat berücksichtigt.

§ 19 Teilbenutzung und vorübergehende Abwesenheit

- (1) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/-in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten. Es entsteht hierdurch kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Der/Die Benutzer/-in wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er oder sie durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm/ihr zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 20 Zahlungserleichterung und Zahlungsrückstände

- (1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren müssen schriftlich oder zur Niederschrift begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 21 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Der/Die Benutzer/-in und seine/ihre Vertreter haben dem Sozialamt der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 4 nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder sich auf Verlangen des Sozialamtes der Stadt Reutlingen – Obdachlosenbehörde – nicht oder nicht unverzüglich ärztlich untersuchen lässt, um die erforderlichen Nachweise zu erbringen;
2. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft anderen überlässt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Haustiere in der Unterkunft hält;
4. entgegen § 5 Abs. 1 Ziffer 5 eine Kopie des/der überlassenen Schlüssel fertigt oder fertigen lässt;
5. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 5 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Gäste in der Unterkunft übernachten lässt;
6. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Kraftfahrzeuge abstellt;
7. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 2 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Veränderungen, insbesondere baulicher Art, in der Unterkunft vornimmt;
8. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 3 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Satelliten-Anlagen am Gebäude anbringt;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 4 ohne Zustimmung der Stadt Reutlingen – Sozialamt – Dritte in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt bzw. wer Personen hilft, gegen ein bestehendes Hausverbot zu verstoßen;
10. entgegen § 5 Abs. 8 den Beauftragten der Stadt Reutlingen – Sozialamt – den Zutritt zur Unterkunft verwehrt;
11. entgegen § 6 Abs. 1 handelt;
12. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 an der Beseitigung ~~der tierischen Schädlinge des Ungeziefers~~ nicht oder nicht im erforderlichen Umfang mitwirkt;
13. entgegen § 8 Abs. 2 die Bestimmungen der jeweils gültigen Hausordnung nicht einhält, insbesondere wenn er gegen das Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen verstößt;
14. entgegen § 8 Abs. 4 die Nachtruhe anderer stört;
15. entgegen § 9 Abs. 1 die Unterkunft nicht geräumt, vollständig und sauber oder die zugehörigen Schlüssel nicht zurückgibt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Wohnungslosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen (Benutzungssatzung) vom _____ außer Kraft.

V. Hinweise über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Reutlingen, den

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 16 Abs. 2

Für eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadt Reutlingen betragen die Nutzungsgebühren (Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich Verwaltungs- und Betriebskosten) je Kalendermonat und Bettplatz:

Für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je: **350,00 Euro**

Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je: **250,00 Euro**

Für die Unterbringung in einer Wohngemeinschaft bzw. im Individualwohnraum gilt der auf der Einweisungsverfügung festgesetzte Betrag der Nutzungsentschädigung.

Die Benutzungsgebühr bei Widereinweisung bisheriger Mieter/Mieterinnen in eine nach § 38 des Polizeigesetzes beschlagnahmte Wohnung wird in Höhe der von der Stadt gemäß §§ 100 ff. des Polizeigesetzes an den Eigentümer/die Eigentümerin zu zahlenden Entschädigung erhoben.